



**1. Nachtragssatzung vom 20.12.2002
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche
Maßnahmen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989**

60.4

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) und § 8 in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch: Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den EURO in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 A Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 wird die Zahl 50 durch die Zahl 40 ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 20.12.2002
Gemeinde Weilerswist

Der Bürgermeister
gez. Armin Fuß